



Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden  
Uffizi da fatgs da polizia e da dretg civil dal Grischun  
Ufficio per questioni di polizia e di diritto civile dei Grigioni

---

Karlihof 4, 7001 Chur

# **Informationsblatt**

## **Lotteriewesen**

Stand: Mai 2012

---

## Lotteriewesen

### ***Informationsblatt für gesuchstellende Institutionen***

Das vorliegende Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Einblick in die Administration des Lotteriewesens des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden gewähren. Im Bestreben nach einer bürgernahen und effizienten Verwaltungsarbeit wollen wir Ihnen mit dieser Information den Weg zu uns wie auch zur Ausfertigung Ihres Gesuches erleichtern und gleichzeitig die im Zusammenhang mit Gesuchen öfters auftauchenden Fragen soweit als möglich vorab beantworten.

Dazu informieren wir Sie über die Regelung des Lotteriewesens im Kanton Graubünden aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie über die Gesuchseingabe, die Gesuchsbearbeitung und die personellen Zuständigkeiten.

### **I. Regelung des Lotteriewesens im Kanton Graubünden / Rechtsgrundlagen**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Belange der Lotterien werden in der Schweiz einheitlich im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) geregelt. Danach sind Lotterien zwar grundsätzlich verboten (Art. 1 Abs. 1); es steht jedoch den Kantonen offen, vom postulierten Verbot abzuweichen und auf ihrem Kantonsgebiet Lotterien zu bewilligen, wenn deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen (Art. 5 Abs. 1). In allen Fällen aber sind Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen (d.h. Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben aus Lotteriemitteln für die Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantone oder den Bund wie beispielsweise Schulhaus-, Spital- oder Strassenbauten, Einrichtungen für kirchliche Gemeinschaften) von der Bewilligung **ausgeschlossen** (Art. 5 Abs. 2).

Im Kanton Graubünden wird – gestützt auf das erwähnte Bundesgesetz – im Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 (BR 935.450) festgelegt, dass folgende vier Lotterierarten vom Lotterieverbot ausgenommen sind:

- a) Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken;
- b) Unterhaltungslotterien (Tombolas, Lotto);
- c) Gewerbsmässiger Prämienloshandel;
- d) Beteiligung von Wetten am Totalisator anlässlich von grösseren Sportveranstaltungen.

Diese Lotteriearten werden für den Kanton Graubünden im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zugelassen und sind **bewilligungspflichtig** (Art. 2 Abs. 3 des Lotteriegesetzes).

## 2. Zwecklotterien

Hinsichtlich der **Zwecklotterien**, d.h. der Lotterien, die veranstaltet werden, um einem gemeinnützigen Zweck Geldmittel zuzuführen, stellen die meisten Kantone regelnde Bestimmungen auf. Das Bundesrecht hat darauf verzichtet, den Begriff des „gemeinnützigen Zweckes“ abschliessend zu definieren. Die Umschreibung des gemeinnützigen Zweckes ist somit den Kantonen überlassen.

Gemäss ständiger Praxis des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht liegt ein **gemeinnütziger Zweck** vor, wenn er einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung zugute kommt. Gesuche zugunsten von Privatpersonen erfüllen grundsätzlich keinen gemeinnützigen Zweck. Die Lotteriegewinne müssen ferner für Vorhaben verwendet werden, welche ihrer Natur nach mit dem „Vereinszweck“ identisch sind und andererseits zum Ziel haben, Vorhaben von bleibendem Wert und mit unmittelbarem Nutzen für die Gemeinschaft zu realisieren. Rein kommerzielle Zwecke erfüllen diese Voraussetzungen auch dann nicht, wenn sie einen mittelbaren Nutzen für die Gemeinschaft anstreben (z.B. Werbeaktionen zugunsten der Tourismusförderung). Der Lotteriegewinn muss vom Gesuchsteller zum angegebenen Zweck verwendet werden. Dieser Zweck muss in einem engen Verhältnis zu der vom Gesuchsteller grundsätzlich ausgeführten Tätigkeit stehen. (z.B.: Ein Schützenverein beabsichtigt, ein Fest durchzuführen, um mit dem Lotteriegewinn ein Auto zu kaufen. Der Kauf des Autos stellt keinen gemeinnützigen Zweck dar und hat nichts mit dem Vereinszweck zu tun.) Neuinstrumentierungen und Neuuniformierungen von Musikgesellschaften werden höchstens bewilligt, wenn der Betrag Fr. 5'000.-- nicht übersteigt.

Für Vereinsnähe, welche von Vereinen mit einer relativ geringen Anzahl Vereinsmitgliedern durchgeführt werden und der gemeinnützige Zweck des Anlasses einem engen Personenkreis zugute kommt, kann der Kanton die Bewilligung auf Fr. 5'000.-- beschränken.

## 3. Bewilligungsbehörden

Die Bewilligung für Zwecklotterien wird vom **Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden** erteilt.

#### 4. Jahreskontingent für Lotteriegeschäfte

Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden verfügt über ein Jahreskontingent von Fr. 285'000.--. Bei der Verteilung des Kontingentes wird angestrebt, einen möglichst grossen Teil der Bevölkerung zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um ein beschränktes Kontingent, welches keine Überschreitungen zulässt. Deshalb erfolgt die Verteilung des Kontingentes gebietsmässig, d.h. es wird angestrebt, die verschiedenen Talchaften im Verhältnis zur Anzahl Dörfer und Zahl der Gesamtbevölkerung gleichmässig zu berücksichtigen. Daneben wird aber auch auf die verschiedenen Arten von Anlässen (z.B. Schützenfest, Grümpelturniere, Schwingerfest, Musikfest, etc.) Rücksicht genommen. Alle **innert Anmeldefrist** eingereichten Gesuche werden gleichzeitig und nach den obenerwähnten Kriterien behandelt (keine zeitliche Prioritätenregelung).

Für Grossanlässe wie eidgenössische, kantonale oder ostschweizerische Feste und Feiern (z.B. Schweizerische Seniorentennismeisterschaften) können vom Kanton max. Fr. 50'000.-- bewilligt werden. Die Maximalsumme kann aber nur voll ausgeschöpft werden, wenn nicht mehr als ein Grossanlass pro Jahr das Kontingent für Lotteriegeschäfte beansprucht. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht entscheidet nach freiem Ermessen über die Kontingentsverteilung. Es darf nicht damit gerechnet werden, dass der Kanton Graubünden bei anderen Kantonen zusätzliche Kontingente erwirken kann (dies ist vielmehr durch die Veranstalter selbst zu versuchen), da er aufgrund des eher „geringen“ Jahreskontingentes nicht in der Lage ist, seinerseits Kontingentsanteile an andere Kantone abzutreten.

#### 5. Unterhaltungslotterien

Tombolas und Lottos (Unterhaltungslotterien) sind zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, die Gewinne nicht in Geldbeträgen (sog. Direktauszahlung) bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und Art. 11 des kantonalen Lotteriegesetzes). Der Gesamtbetrag der Tombolas bzw. der Lottokarten ist betragsmässig nicht beschränkt. Gemäss neuer gesetzlicher Regelung ist bei Tombolas der Verkauf von Losen bis maximal 30 Tage vor dem Unterhaltungsanlass erlaubt (Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Lotteriegesetzes).

Für Unterhaltungslotterien wird die Bewilligung vom **zuständigen Kreisamt** (d.h. Kreisamt desjenigen Kreises, in welchem die Lotterieveranstaltung stattfindet) erteilt.

## 6. Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen

Für Unterhaltungslotterien wird die Bewilligung vom **zuständigen Kreisamt** erteilt; für alle übrigen Lotteriearten vom **Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden**.

## 7. Geltende Grundsätze im Lotteriewesen

Gemäss der geltenden Gesetzgebung und der ständigen Praxis des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht bestehen folgende Grundsätze im Lotteriewesen:

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Lotteriebewilligung.
- 2) Die Bewilligungserteilung soll einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung zugute kommen. Demzufolge ist auf eine entsprechend breite Streuung der Mittel zu achten.
- 3) Es werden nur Projekte mit einem Bezug zum Kanton Graubünden unterstützt.
- 4) Die Bewilligungen werden für vergleichbare Projekte nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vergeben, d.h. alle Gesuchsteller werden gleich, nach festgelegten Grundsätzen und unabhängig von der Person des Veranstalters behandelt.
- 5) Projekte von oder zugunsten von Einzelpersonen können nicht unterstützt werden.
- 6) Gesuche, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingereicht werden, werden in einer zeitlichen Prioritätenregelung gemäss Eingangsdatum behandelt.
- 7) Je nach Verfügbarkeit der Mittel können durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht besondere Einschränkungen wie z.B. die Einstufung der Projekte nach Prioritäten, die Einführung eines Eingabeturnus für gesuchstellende Institutionen, eine gezielte Einschränkung der Zuwendungsbereiche oder die Kürzung beantragter Beiträge vorgenommen werden.
- 8) Auf unvollständig ausgefüllte Gesuche wird vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht nicht eingetreten.

## II. Gesuchseingabe

Zur Gesuchstellung für eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ist ein vorgedrucktes Gesuchsformular beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (<http://www.apz.gr.ch>) oder bei der Gemeinde zu beziehen. Dieses ist vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden einzureichen.

### **III. Gesuchsbearbeitung**

Der Gesuchseingang für die Lotteriebewilligungen des laufenden Jahres hat bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Später eingegangene Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn das Jahreskontingent bereits ausgeschöpft ist.

Die Bewilligungsbearbeitung der Gesuche für das laufende Jahr erfolgt durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht in der Regel bis spätestens Ende November des Vorjahres.

### **IV. Rechnungsablage**

Innert 30 Tagen nach Abschluss der Lotterie ist dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden eine Abrechnung (gemäss Art. 10 des kantonalen Lotteriegesetzes) einzusenden, die folgendes zu enthalten hat:

- a) die Zahl der abgesetzten Lose und der Gesamterlös;
- b) die Unkosten der Lotterie;
- c) die Zahl und der Gesamtbetrag der zugunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;
- d) der Reinertrag der Lotterie (Auszahlung von 40% der Gesamtsumme);
- e) die Art der Verwendung des Reinertrages.

Geht die Abrechnung nicht innert Frist ein, wird dem Veranstalter zukünftig keine Bewilligung mehr erteilt.

### **V. Landeslotteriefonds**

Für Beiträge aus dem Landeslotteriefonds ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) zuständig.

### **VI. Zuständigkeiten**

- Ansprechpartner bei Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden: Frau Priska Kouaté, Dienststellensekretärin, Tel. 081 257 30 01

### **VII. Rechtsgrundlagen**

- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51),

- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten (SR 935.511),
- Kantonales Lotteriegesetz vom 24. April 2006 (BR 935.450).